

**Luzerner Polizei
Verwaltungspolizei**

Kasimir-Pfyffer-Strasse 26
6002 Luzern
Telefon 041 248 81 17
polizei@lu.ch
www.polizei.lu.ch

Standortadresse:
Hallwilerweg 5, 6003 Luzern

CORONA - FAQ Gastgewerbe

Der Bundesrat hat am 16. März 2020 die „ausserordentliche Lage“ und verschärfte Massnahmen beschlossen:

Restaurations- und Barbetriebe sowie Diskotheken und Nachtclubs müssen ab 17. März 2020 geschlossen sein.

*Hotels, Take-aways, Betriebskantinen, Lieferdienste für Mahlzeiten, Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Tankstellen, Bahnhöfe, Banken und Poststellen dürfen geöffnet bleiben. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend **Hygiene und sozialer Distanz** müssen eingehalten werden. Die Betriebe sind verantwortlich, dass diese durch die Kundschaft eingehalten werden.*

Fragen und Antworten:

Darf ein Restaurant Essen zum Abholen (Take-away) anbieten?	<i>Ja. Die Esswaren müssen aber in Gebinden zum Mitnehmen angeboten werden. Die Gäste dürfen sich nur zum Abholen im Betrieb aufhalten. Konsumation vor Ort ist nicht gestattet. Soziale Distanz muss eingehalten werden.</i>
Dürfen Imbiss-Betriebe und Take-away (Verpflegungsstände) ganz geöffnet sein.	<i>Es dürfen nur Esswaren zum Abholen in Gebinden zum Mitnehmen verkauft werden. Eine Konsumation vor Ort ist nicht gestattet. Soziale Distanz muss eingehalten werden.</i>
Öffnungszeiten für Take-away-Betriebe oder Restaurants?	<i>Während den Ladenöffnungszeiten dürfen sie geöffnet sein. Montag – Freitag jeweils bis 18.30 Uhr, Samstag bis 16.00 Uhr sowie am Abendverkauf der jeweiligen Gemeinde.</i>
Dürfen Esswaren im Take-away-Betrieb ausserhalb der Öffnungszeiten bestellt und danach abgeholt werden?	<i>Ja, wenn eine Abholmöglichkeit besteht (Abholbox). Die Geschäftsräume dürfen aber nicht betreten werden.</i>
Dürfen durch einen Take-away-Betrieb auch ausserhalb der Öffnungszeiten Waren geliefert werden?	<i>Ja.</i>
Gelten ein Getränkemarkt oder Weinhandlung als Lebensmittelladen?	<i>Ja. Konsumation vor Ort ist nicht gestattet.</i>
Dürfen ein Tabakwarengeschäft und/oder ein Geschäft, welches CBD-Produkte verkauft, offen halten?	<i>Ja.</i>
Dürfen Hotels weiterhin geöffnet sein?	<i>Ja.</i>
Dürfen Hotelgäste im Betrieb verpflegt werden?	<i>Diese dürfen im Restaurant verpflegt werden. Es betrifft aber nur Hotelgäste welche auch beherbergt werden.</i>

Ist die 50er Regel mit den Hotelgästen weiterhin einzuhalten?	<i>Nein. Jedoch die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz müssen eingehalten werden.</i>
Dürfen Hotelgäste die Wellnessbereiche nutzen?	<i>Nein.</i>
Dürfen in den Hotelbetrieben die Dienstleistungen für die Hotelgäste weiterhin angeboten werden (z.B. Coiffeur, Massage, Kosmetik)?	<i>Nein.</i>
Sind Reinigungs- und Renovationsarbeiten im geschlossenen Restaurationsbetrieb gestattet?	<i>Ja.</i>
Wird bei der vorübergehenden angeordneten Schliessung des Restaurationsbetriebes ein Teil der jährlichen Abgabegebühr zurückerstattet? Wenn ja, muss man die Rückerstattung aktiv beantragen oder geschieht dies automatisch?	<i>Dazu kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft gegeben werden.</i>
Darf ein Verkaufsgeschäft mit gemischtem Sortiment (Lebensmittel, Tabakwaren, Sportabteilung, Kleiderabteilung usw.) geöffnet haben? Zum Beispiel Coop, Migros, Manor, Globus, Denner, Ottos, Landi usw.?	<i>Ja, aber nur den Lebensmittelbereich und den Bereich mit Gegenständen für den täglichen Bedarf. Die übrigen Bereiche sind deutlich abzusperren. Wenn eine Abspernung nur mit unverhältnismässigem Aufwand zu realisieren ist, muss dies nicht erfolgen. Allerdings dürfen solche Produkte nicht verkauft werden.</i>
Darf eine Papeterie offen halten?	<i>Ja. Allerdings dürfen nur Gegenstände des täglichen Bedarfs verkauft werden: Zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören Schreibmittel (Bleistift, Kugelschreiber, Farbstifte etc.), Schreibunterlagen (Papier, Hefte, Blöcke, Briefumschläge) sowie einfaches Büromaterial (wie Locher, Hefter, Ordner, Radiergummis, Büroklammern). Nicht verkauft werden dürfen hingegen alle anderen in Papeterien üblicherweise angebotenen Gegenstände, wie Geschenk- und Spielartikel, Karten (mit Ausnahme von Kondolenz- und üblichen Glückwunschkarten), Dekorationen, Geschenkpapier, Luxusschreibartikel, Luxusschreibpapier, Poster, Taschenrechner, Bilder- und Fotoraahmen, Aktenvernichter, Papierschneidvorrichtungen, Bastelartikel und Ähnliches. Diese Gegenstände müssten entfernt, abgesperrt oder abgedeckt werden.</i>
Was gilt bei Einkaufszentren?	<i>In Einkaufszentren dürfen nur die Geschäfte gemäss COVID-19-Verordnung 2 vom 16. März 2020“ geöffnet sein (Lebensmittelläden, Apotheken, Drogerien, Kiosk, Verkaufsstellen von Telekommunikationsanbietern, Poststellen und Banken). Konsumations- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht geöffnet sein und/oder sind deutlich abzusperren. Grundsätzlich gilt: Hinein – einkaufen – hinaus!</i>

Dürfen private Anlässe (z.B. Geburtstag, Hochzeit, Taufe, Leidessen usw.) in privaten Räumen (z.B. Partylokal, Mehrzweckhalle usw.) durchgeführt werden?	<i>Private Anlässe in den eigenen vier Wänden sind erlaubt. Es wird aber empfohlen, die sozialen Kontakte auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Nicht erlaubt sind private Anlässe in einem Partylokal, Mehrzweckhalle etc.</i>
Beerdigungen – darf der Gottesdienst in der Kirche durchgeführt werden?	<i>Ja, es dürfen aber ausser den Pfarrpersonen nur direkte Blutsverwandte und deren Partner anwesend sein. Zudem sind die Empfehlungen des BAG (Hygienevorschriften etc.) einzuhalten.</i>
Darf ein Kiosk offen halten?	<i>Ja, wenn es sich um einen Kiosk nach § 4 des Ruhetags- und Ladenschlussgesetzes (RLG) handelt.</i>
Darf ein Schuhladen geöffnet haben?	<i>Nein, dies sind keine Gegenstände des täglichen Bedarfs.</i>
Ist ein Verkauf von Kaffee in einer Bäckerei gestattet?	<i>Ja, aber die Konsumation darf nicht in der Bäckerei stattfinden. Es dürfen keine Aufenthalts- und/oder Sitzgelegenheiten angeboten werden</i>
Dürfen Bäckereien geöffnet sein?	<i>Ja.</i>
Darf eine Betriebskantine geöffnet sein?	<i>Ja, aber ausschliesslich für interne Mitarbeitende. Gäste/Externe Personen sind verboten. Die Massnahmen des Bundes (Hygienevorschriften etc.) sind einzuhalten. Soziale Distanz muss eingehalten werden, Richtzahl beträgt ca. 1/3 der im Normalfall verfügbaren Plätze.</i>
Dürfen Tankstellenshops geöffnet sein?	<i>Ja, allerdings ist der Restaurantbereich zu schliessen und es dürfen nur Artikel für den Tagesgebrauch verkauft werden. Konsumations- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht geöffnet sein und/oder sind deutlich abzusperrern.</i>
Verkauf von Tiernahrung, Medikamente etc. für den Grundbedarf?	<i>Erlaubt sofern es fürs Überleben der Tiere notwendig ist. Nicht erlaubt ist der Verkauf von Tieren.</i>
Hundesalons	<i>Müssen geschlossen bleiben.</i>
Drogerien mit Warenhauscharakter (Drogeriemärkte) z.B. Müller.	<i>Nur der Bereich mit Gegenständen für den täglichen Bedarf (z.B. Hygieneartikel) darf geöffnet sein. Die übrigen Bereiche (Kosmetik, Spielwaren, Markenparfümerieartikel, Sport usw.) sind deutlich abzusperrern.</i>
Orthopädiegeschäfte	<i>Die Behandlungsräume für Orthopädie oder Rehabilitation dürfen für die dringend notwendige Versorgung geöffnet bleiben. Der Verkaufsbereich muss geschlossen sein oder abgesperrt (z.B. Schuhverkauf) werden.</i>
Darf der „Strassenstrich“ offen sein. Bzw. fällt diese Tätigkeit auch unter das Verbot. Nach Art. 6 Abs. 2 Bst. c der COVID-19-Verordnung 2 ist der Strassenstrich nicht ein Erotikbetrieb, welcher in einem Gebäude angeboten wird.	<i>Nein, Art 6 Abs. 2 Bst. e COVID-19-Verordnung 2 verweist auf Dienstleistungen mit Körperkontakt. Dazu zählt der Strassenstrich.</i>
Dürfen Anbieter von Prepaidkarten und Handyreparaturen offen halten?	<i>Ja.</i>

Welche Teile darf ein Möbelgeschäft offen halten: Showroom, Werkstatt/Schlosserei, Laden?	<i>Showroom: nein Laden: nein Werkstatt: ja, diese darf betrieben werden (durch Personal – keine Kundschaft)</i>
Darf ein Möbelgeschäft Waren ausliefern?	<i>Ja.</i>
Dürfen Kunden bestellte Waren abholen?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>
Ist es möglich, die Kunden nach Voranmeldung an der Hintertür des Verkaufsgeschäftes zu bedienen?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>
Lieferdienst – Waren aller Art?	<i>Ja.</i>
Markt, Wochenmarkt.	<i>Sämtliche Märkte müssen geschlossen sein, auch wenn sie Lebensmittel verkaufen.</i>
Marktstände einzelne (nur für Lebensmittel):	<i>Einzelne Lebensmittelstände dürfen wie ein Lebensmittelgeschäft geöffnet sein, die Abstandsregeln müssen aber zwingend sichergestellt werden. Setzlinge gelten nicht als Lebensmittel.</i>
Darf ein Glacestand / Marronistand offen sein?	<i>Ja.</i>
Darf die Sammelstelle (Ökihof) der Gemeinde / Region offen halten?	<i>Ja.</i>
Ist ein offener Verkaufsstand ohne Personal mit Kässeli zum Verkauf von z.B. Blumen erlaubt?	<i>Nein, ausser es handelt sich für Waren für den täglichen Gebrauch.</i>
Dürfen Blumen bestellt und abgeholt werden?	<i>Ja, wobei die Geschäftsräume nicht betreten werden dürfen.</i>
Dürfen Blumen nach Hause geliefert werden?	<i>Ja.</i>
Blumengeschäfte und Verkauf von Blumen:	<i>Blumengeschäfte müssen geschlossen sein. Das Verbot gilt auch für Verkaufsgeschäfte mit einer Blumenabteilung. Der Blumenbereich muss für den Kunden abgesperrt sein.</i>
Dürfen Selbstbedienungs-Blumenfelder offen sein?	<i>Nein.</i>
Dürfen Autowaschstrassen und Waschboxen geöffnet sein?	<i>Nein.</i>
Darf ein Autohändler auf dem Ausstellungsgelände Autohandel betreiben?	<i>Nein, es darf weder im Geschäft noch vor dem Geschäft ein Autokauf getätigt werden. Jede Abholung von Autos auf dem Betriebsgelände ist unzulässig. Zulässig ist höchstens, dass ein Auto dem Käufer geliefert wird. Aus epidemiologischer Sicht ist dies nicht zu empfehlen.</i>
Darf das Fahrradgeschäft offen halten.	<i>Reparaturen sind möglich. Die Verkaufsflächen müssen geschlossen sein.</i>
Sind Personaltrainings zugelassen?	<i>Nein.</i>
Reisengewerbe (Hausierer) – ist es weiterhin erlaubt im Umherziehen Kunden aufzusuchen?	<i>Ja, ausser in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (z.B. Verkaufsgeschäfte). Die Hygiene- und Distanzvorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) sind zu beachten.</i>
Ist der Verkauf von Setzlingen, Samen, Erde, Schädlingsbekämpfung, Dünger und	<i>Nein. Blumen, Setzlinge, Samen und entsprechendes Zubehör zur Aussaat durch Private bilden keine Gegenstände des täglichen Bedarfs.</i>

dem notwendigem Zubehör (Vlies, Abdeckblachen, Anpflanzschalen, Kleinwerkzeug, etc.) zulässig?	
Reinigungsdienst – darf die „Putzfrau“ weiterhin meine Wohnung reinigen?	<i>Ja, soziale Distanz muss eingehalten werden.</i>
Chemische Reinigung, Waschsalon?	<i>Ja, soziale Distanz muss eingehalten werden.</i>
Dürfen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnik (ICT-Anbieter) weiterhin ausgeübt werden?	<i>Diese dürfen analog den Handwerksbetrieben den Support bei den Kunden vor Ort gewährleisten. Ladenlokale sind geschlossen zu halten. Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz sind zwingend einzuhalten.</i>
Dürfen Grillwaren wie z.B. Würste, Hamburger usw. im Take-away-Betrieb verkauft werden?	<i>Ja, aber nur in Gebinden zum Mitnehmen. Jegliche Konsumation vor Ort ist nicht gestattet.</i>
Sind Bootstaxis zulässig?	<i>Ja, aber es sind wie bei den Taxis auf der Strasse die Hygiene- und Distanzvorschriften einzuhalten</i>

Stand Bearbeitung: 06.04.2020, 17.00 Uhr